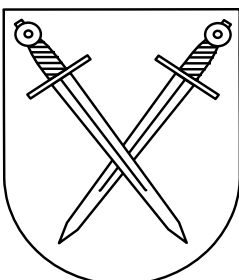


14/02

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

06.12.2002

Inhalt	Seite
101. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
102. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
103. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
104. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
105. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	187
106. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
107. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
108. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	187
109. 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995	188
110. 8. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	202
111. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2001 des Sonderver- mögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte	204



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**101. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 839 305, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**102. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 275 038, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**103. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 303 121 222, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**104. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 111 549, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**105. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Die Sparkassenbücher Nr. 300 733 169, Nr. 300 697 844, Nr. 300 159 415 und Nr. 300 165 677, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

**106. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 131 240, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**107. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 074 482, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**108. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 374 378, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.11.2002 folgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

## § 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 3,82 Euro |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,64 Euro |
| c) bei 14-tägiger Reinigung            | 1,91 Euro |

## § 2

Das als Anlage der Satzung beigelegte Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich  
 Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich  
 Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Schwerte				
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Tütel-Weg	3	x		
Ahornweg	3	x		
Akazienweg	3	x		
Albert-Pepper-Weg	3		x	
Alter Dortmunder Weg	3	x		Waldstr. - Heidestr.
Alter Dortmunder Weg	3	x		Heidestr. - Bergische Str.
Am Dahlbrink	3	x		
Am Dohrbaum	3		x	
Am Hohenstein	3	x		Am Ufer - Haus Nr. 77
Am Kieküm	3	x		
Am Kirchhof	3		x	
Am Langen Rüggen	3	x		Feldstr. -Auf der Gunst ohne Stichstraße
Am Langen Rüggen	3		x	Auf der Gunst - Am Lennings- kamp und Stichstraße
Am Lenningskamp	3	x		
Am Markt	2	x		
Am Ostentor	3	x		
Am Quickspring	3	x		
Am Sohlenkamp	3	x		
Am Stadtpark	3		x	
Am Stemmert	3		x	
Am Ufer	3	x		
Appelhof	3	x		Ostberger Str. - Graf-Adolf-Str.
Appelhof	3		x	Stichstraße
Auf dem Heithof	3	x		
Auf der Gunst	3	x		
Auf der Ostenheide	3	x		
Bahnhofstr.	2	x		
Bährensstr.	3	x		
Beckenkamp	3	x		Hagener Str. - Beckenkamp 27
Beckenkamp	3		x	Beckestr. - Beckenkamp 14

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Beckestr.	2	x		
Behnesstr.	3	x		
Bergerhofweg	3	x		
Bergische Str.	1	x		
Bergstr.	3	x		Hörder Str. - Haus Nr. 10
Bethunestr.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Schützenstr.
Binnerheide	3	x		Haus Nr 1-21 u. 23-36
Binnerheide	3		x	Haus Nr. 21-Ende (angrenzend a. Bundesbahn u. Autobahn)
Brückstr.	2	x		ohne Stichstr. "In den Höfen"
Brückstr.	3		x	Stichstr. "In den Höfen"
Brunsiepen	3	x		
Chattenstr.	3	x		
Cheruskerstr.	3	x		
Dieckerhofsweg	3		x	
Eintrachtstr.	1	x		
Eisenindustriestr.	3		x	
Emil-Rohrmann-Str.	3	x		
Emmastr.	3	x		
Ernst-Grempler-Str.	3		x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3		x	
Eschenweg	3	x		
Feldstr.	3	x		
Fleitmannsplatz	3	x		ohne Hs.Nrn.3 u. 4
Fleitmannsplatz	3		x	Hs.Nrn. 3 u. 4
Fleitmannstr.	3	x		
Försterweg	3		x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3	x		
Friedensstr.	1	x		Beckestr. - Westwall
Friedensstr.	2	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedhofstr.	3	x		
Friedrichstr.	1	x		
Gabelberger Straße	3	x		
Garbepfad	3		x	
Gartenstr.	3	x		Feldstr. - Westhellweg
Gartenstr.	3		x	Sonnenstr. - Feldstr. (Fußweg)
Gasstr.	1	x		
Gehrenbachstr.	3	x		
Gerhart-Hauptmann-Str.	3		x	
Geschwister-Scholl-Str.	3		x	
Goethestr.	2	x		
Gotenstr.	3	x		
Gottfried-Herder-Str.	3		x	
Graf-Adolf-Platz	3	x		
Graf-Adolf-Str.	1	x		
Graf-Diederich-Str.	3	x		
Große Marktstr.	3		x	
Grünstr.	1	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Hagener Str.	2	x		
Hainbuchenweg	3		x	
Haselackstr.	1	x		
Hasencleverweg	3		x	
Hastingsallee	2	x		
Heidestr.	1	x		ohne Stichstraßen
Heidestr.	3		x	Stichstraßen
Heidekamp	3	x		
Heinr.-von-Stephan-Str.	3		x	
Heinrich-Wick-Str.	3	x		
Hellpothstr.	2	x		
Hermann-Löns-Weg	3	x		
Hermannstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Hermannstr.	3		x	Stichstraßen
Hertelshof	3		x	
Holzener Weg	3	x		
Hörder Str.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Haus Nr. 122
Hüsingstr.	2	x		
Im Bohlgarten	3	x		
Im Hohlstück	3	x		
Im Reiche des Wassers	1	x		
Im Rosengarten	3	x		
Im Spiekebrauck	3	x		
Im Weingarten	3	x		
In den Gärten	3	x		
In der Servine	3	x		
Jahnstr.	1	x		
Jägerstr.	3		x	
Kampgasse	2	x		
Kampstr.	1	x		
Kantstr.	1	x		
Karl-Gerharts-Str.	2	x		
Kimbernstr.	3		x	
Kirschbaumsweg	3	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr. 1
Kleine Jahnstr.	3		x	
Kleine Liethstr.	3		x	
Kleine Märkische Str.	3	x		ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Märkische Str.	3		x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleppingstr.	1	x		Nordwall - Hüsingstr.
Kleppingstr.	3		x	Stichstraße
Klewitzweg	3	x		Grünstr. - Akazienweg
Klewitzweg	3		x	Akazienweg - Schützenstr.
Klusenweg	3	x		
Kopernikusstr.	3	x		
Konrad-Zuse-Straße (ungerade Haus Nr. )	3	x		von Haus Nr.3  und ab Nr.12 (gerade Haus Nr. ) z.Zt. im Bau.
Konrad – Zuse – Straße	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Kornweg	3	x		Waldstr. - Ostberger Str.
Kornweg	3		x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7
Körnerstr.	3	x		
Kötterbachstr.	3		x	
Kreuzstr.	3	x		
Kuhstr.	1	x		
Leopold-Arends-Str.	3	x		
Leopold-Schütte-Weg	3		x	
Lichtendorfer Str.	3	x		Ostberger Str. - Haus Nr. 53
Lichtendorfer Str.	3		x	Haus Nr. 52 - Haus Nr. 68
Liethstr.	3	x		
Lindenweg	3	x		
Lohbachstr.	1	x		
Ludwigstr.	3	x		
Luise-Hoffmann-Str.	3	x		
Marserstr.	3	x		
Mährstr.	2	x		
Märkische Str.	3	x		
Messingstr.	3		x	
Mühlengraben	3		x	
Mühlenstr.	3		x	
Mülmkestr.	1	x		
Nettelbeckstr.	3	x		
Neumarkt	3		x	
Nickelstr.	3	x		
Nordstr.	3		x	
Nordwall	1	x		Hüsingstr. - Neumarkt
Nordwall	3		x	Neumarkt - Ostenstr.
Ob der Kluse	3	x		
Obere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3		x	Stichwege
Ostberger Str.	1	x		Wittekindstr. - Lohbachstr.
Ostberger Str.	3	x		Lohbachstr. - Haus Nr. 88 / 135
Ostberger Str.	3		x	Haus Nr. 88 / 135 - Ortsgrenze
Ostendamm	3		x	
Ostenstr.	2	x		
Osthellweg	3	x		Hörder Str. - Alter Dtmd. Weg
Osthellweg	3		x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42
Ostpreußenweg	3	x		
Paul-Feldhügel-Weg	3		x	
Paul-Hoffmann-Str.	3	x		
Pommernweg	3	x		
Postplatz	2	x		
Poststr.	3		x	
Prael-Str.	3		x	
Rathausstr.	2	x		
Regenbogenstr.	3	x		
Ricarda-Huch-Str.	3		x	



Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Richardstr.	3	x		
Robert-Koch-Platz	3	x		
Robert-Koch-Str.	3	x		
Römerstr.	3	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Röntgenstr.	3	x		
Rosenweg	3	x		
Ruhrstr.	1	x		
Sauerlandstr.	3	x		
Schillerstr.	1	x		
Schlesierweg	3	x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3		x	Stichstraßen
Schmalzkamp	3	x		
Schmiedesheide	3		x	
Schützenstr.	1	x		Bethunestr. - Bahnunterführung
Senningsweg	1	x		
Sigambrerstr.	3	x		
Sohlsiepen	3	x		
Sonnenstr.	3	x		
Südwall	3		x	
Talweg	3	x		
Teichstr.	2	x		
Teutonenstr.	3		x	
Theilskamp	3	x		
Theodorstr.	3	x		
Untere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3		x	Stichwege
Virchowstr.	3	x		
Von-Borries-Weg	3	x		
Waldstr.	3	x		Waldstr. 2 - Heidestr.
Wallstr.	3		x	
Wandhofener Str.	3	x		Haus Nr. 2-6 - Hagener Str.
Wandhofener Str.	3		x	Hagener Str. - Ortsteilsgrenze
Westendamm	3	x		Holzener Weg - Rosenweg
Westendamm	3		x	Rosenweg - Ortsteilsgrenze
Westenort	3		x	
Westenstr.	1	x		
Westhellweg	3		x	Hörder Str. - Klusenweg
Westhellweg	3	x		Klusenweg - Kreuzstr.
Westwall	2	x		
Wilhelmstr.	1	x		
Wittekindstr.	3	x		Graf-Diederich-Str. - Ostberger Str.
Wittekindstr.	1	x		Ostberger Str. - Goethestr.
Wittfeldweg	3	x		
Wolfsgasse	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Ergste				
Allouagnestr.	3	x		
Am Böckenstück	3	x		
Am Derkmannsstück	3	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stich- str. zu Haus Nr. 100-102
Am Dümpelmannskamp	3		x	
Am Ehrenmal	3		x	
Am Elsebad	3	x		
Am Heedufer	3	x		
Am Kleinenberg	3		x	
Am Knapp 12	3	x		Bürenbrucher Weg - Am Knapp
Am Knapp	3		x	Am Knapp 12 - Am Elsebad
Am Sauerfeld	3	x		
Am Schulpfad	3		x	
Am Strassborn	3	x		
Am Winkelstück	3	x		
Am Zollpfosten	3	x		
An den Thunbüschen	3	x		
Auf dem Hallo	3		x	
Auf dem Hilf	3		x	
Auf der Heide	3	x		
Auf der Hemke	3	x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3		x	Stichstraßen
Auf der Lichtenburg	3	x		
Barlohsgrund	3	x		ohne Hs.Nrn. 12 bis 16, und ungerade Hs.Nrn. 17 bis 33
Barlohsgrund	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Beethovenstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Beethovenstr.	3		x	Stichstraßen
Bierstr.	3		x	
Brackmannskamp	3		x	
Brinkmanns Hof	3		x	
Bürenbrucher Weg	3	x		Letmather Str. - Haus Nr. 34
Buntspechtweg	3		x	
Eichendorffstr.	3	x		
Felderchenweg	3		x	z.Zt. im Bau
Fridagsgut	3		x	
Gillstr.	3	x		
Goldammerweg	3		x	z.Zt. im Bau
Grandweg	3	x		
Groven-Wiese	3		x	
Grürmannstr.	3	x		
Haydnstr.	3	x		ohne Stichstraßen

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich		
Haydnstr.	3		x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3	x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x	Stichstraßen
Heinrich-Möller-Weg	3		x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3	x		
Hengstenbergstr.	3	x		
Im Bierkampe	3		x	
Im Deitert	3		x	
Im Heimsoth	3		x	
Im Rohlande	3	x		ohne Hs.Nrn.
5,7,9,11,13,15,15a,17,				20,22,24,26,28 - 40, ungerade Nrn.41 bis 67 siehe o.a. Hs.Nrn.
Im Rohlande	3		x	
Im Wiesengrund	3		x	
Im Wietloh	3	x		Pappelweg - Haus Nr. 70
Im Wietloh	3		x	Pappelweg - Ruhrtalstr.
Im Winkel	3	x		
Jödeweg	3		x	
Kampwiese	3	x		
Kiebitzweg	3		x	z.Zt. im Bau
Kirchhofsweg	3		x	
Kirchstr.	3	x		
Langestr.	3		x	
Letmather Str.	3	x		Orteilsgrenze - Ruhrtalstr.
Lindenufer	3		x	
Lührmannsweg	3	x		
Mozartweg	3		x	
Mühlendamm	3		x	
Offerbachstr.	3	x		
Pappelweg	3		x	
Piwittsheide	3	x		
Ruhrtalstr.	3	x		Letmather Str. - Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3		x	Im Wietloh - Unterdorfstr.
Schubertstr.	3	x		
Schumannweg	3		x	
Sürgstück	3	x		
Unterdorfstr.	3		x	
Ortsteil Geisecke				
Am Brauck	3		x	
Am Eulenhof	3		x	
Am Hausbruch	3	x		
Am Hermannsbrunnen	3	x		
Am Teich	3	x		
Am Wiesenberg	3	x		
An den Berken	3	x		
An der Silberkuhle	3	x		ohne Stichstraßen
An der Silberkuhle	3		x	Stichstraßen
Blumenweg	3		x	
Brunnenstr.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Buschkampweg	3	x		
Dorfstr.	3		x	
Fliederweg	3	x		südl. des Narzissenweges
Fliederweg	3		x	nördl. des Narzissenweges
Forellenweg	3	x		
Geisecker Talstr.	3	x		
Gustav-Heinemann-Str.	3	x		ohne Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x	Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Heinrich-Lübke-Str.	3	x		
Hofweide	3		x	
Im Heiligen Feld	3	x		
In der Bredde	3		x	
Karlstr.	3		x	
Kurzer Morgen	3	x		
Lupinenweg	3		x	
Narzissenweg	3	x		
Schloßweide	3		x	
Theodor-Heuss-Str.	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		Haus Nr. 35-51 an Anlieger übertragen
Zwischen den Wegen	3	x		
Ortsteil Holzen				
Am Drüfel	3		x	
Am Holderbusch	3		x	
Am Steinbach	3	x		
Am Weidenbusch	3		x	
Am Zimmermanns Wäldchen	3		x	
Ardeyeck	3		x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3		x	
Asternweg	3		x	
Birkenstr.	3	x		
Friedrich-Hegel-Str.	3	x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Str.	3		x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3		x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3		x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3		x	
Grafeneck	3	x		
Helenenweg	3		x	
Holzener Weg	3	x		Kreuzstr. - Westhellweg
Hugo-Grotius-Weg	3		x	
Im Rosengrund	3	x		
In der Budelle	3		x	
Justus-Möser-Weg	3		x	
Karl-Jasper-Weg	3		x	
Karl-Marx-Weg	3		x	
Köttersweg	3	x		ohne Stichstraße

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Köttersweg	3		x	Stichstraße  ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9 Haus Nr. 4-6 und 7-9  Ortsteilsgrenze - Rosenweg 142 Rosenweg 144 - Ende  Rosenweg - Kreuzstr.  Rosenweg - Haus Nr. 36 Haus Nr. 36 - Ende
Kreuzstr.	3	x		
Krokusweg	3	x		
Ludwig-Feuerbach-Weg	3		x	
Luisenstr.	3	x		
Nelkenweg	3	x		
Nelkenweg	3		x	
Paulinenstr.	3		x	
Roonstr.	3		x	
Rosenweg	3	x		
Rosenweg	3		x	
Samuel-Pufendorf-Weg	3		x	
Sigridstr.	3		x	
Westhellweg	3	x		
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3		x	
Zum Großen Feld	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3		x	
Ortsteil Lichtendorf				
Alte Unnaer Str.	3		x	
Am Sonnenufer	3		x	
Sölder Str.	3		x	
Ortsteil Villigst				
Alfred – Klanke – Weg	3	x		
Alte Lay	3	x		
Am Buschufer	3		x	
Am Kuckuck	3		x	
Am Uhlenhorst	3		x	
Am Walde	3		x	
Am Winkelstück	3	x		
Am Ziegelofen	3		x	z. Zt. im Bau
An der Steinkuhle	3	x		
Auf dem Tummelplatz	3	x		
Auf der Böcke	3	x		
Auf der Höhe	3	x		
Bachstr.	3	x		
Beckhausweg	3	x		
Beckhausweg	3		x	
stück				
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3	x		
Elsetalstr.	3	x		Am Winkelstück - Höhenweg Höhenweg - Haus Nr. 53
Elsetalstr.	3		x	
Ernst-Barlach-Weg	3		x	
Fasanenweg	3	x		
Finkenstr.	3	x		
Hangstr.	3		x	
Heinrich-Heine-Str.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Höhenweg	3		x	
Holbeinweg	3		x	
Immenweg	3	x		
Lerchenweg	3		x	
Noldeweg	3		x	
Rechmühle	3	x		
Rembrandtweg	3		x	
Ruhrblick	3	x		
Schröders Gasse	3	x		
Schulstr.	3	x		Am Winkelstück - Dorfplatz
Schulstr.	3		x	restl. Straßenteile
Taubenstr.	3	x		
Thomas-Mann-Str.	3	x		
Villigster Str.	3	x		
Wilhelm-Hidding-Weg	3		x	
Zum Mühlenberg	3	x		
Ortsteil Wandhofen				
Am Bruch	3	x		
Am Kindergarten	3	x		von Untere Wülle - Kleeweg
Am Kindergarten	3		x	außer Untere Wülle - Kleeweg
Am Kornfeld	3		x	
Auf dem Kamp	3	x		
Auf der Heuscheide	3		x	
Bruchweg	3		x	
Dinkelweg	3		x	
Franz-Cloidt-Weg	3		x	
Gerstenweg	3		x	
Haferweg	3		x	
Hagener Str.	3	x		Haus Nr. 155 - 190
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3		x	
Holzstr.	3	x		Wandhofener Str. - Haus Nr. 17
Kleeweg	3		x	
Kleine Strangstr.	3		x	
Maisweg	3		x	
Osterfeldstr.	3	x		
Rapsweg	3		x	
Roggenweg	3		x	
Seggenwiesweg	3		x	
Strangstr.	3	x		
Untere Wülle	3	x		
Violainesstr.	3	x		
Wandhofener Str.	3		x	Ortsteilsgrenze - Am Bruch
Wandhofener Str.	3	x		Am Bruch - Holzstr.
Wandhofener Str.	3		x	Holzstr. - Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3		x	
Weizenweg	3		x	
Zum Spielpark	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Westhofen				
Alte Freiheit	3		x	
Alter Hellweg	3	x		
Am Bahrenkamp	3		x	
Am Buchenstück	3	x		
Am Feuerteich	3		x	
Am Gartenbad	3		x	
Am Krusen Bäumchen	3	x		
Am Neuen Kampe	3		x	
Am Schliggenstück	3		x	
Am Springe	3		x	
Am Voßkampe	3		x	
Am Wittenkamp	3		x	
Amtsstr.	3	x		
An der Schützengräfte	3	x		
Auf der Hofestatt	3	x		
Auf der Steimke	3	x		
Bruchstr.	3	x		Hagener Str. - Bruchstr. 28 (Wasserstr.)
Bruchstr.	3		x	Wasserstr. - Ende
Brüninghausstr.	3		x	
Buchenweg	3		x	
Ebbergstr.	3	x		
Eichenweg	3		x	
Eickhofstr.	3	x		
Fichtenstr.	3	x		
Föhrenweg	3		x	
Ginsterweg	3		x	
Grabenstr.	3	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Grabenstr.	3		x	Im Gäßchen - Schloßstr.
Grüner Weg	3	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3		x	Am Krusen Bäumchen - Ende
	3		x	Wannebachstr. - Bruchstr.
Hagener Str.	3	x		Bruchstr. - Brüninghausstr. (Ortsgrenze)
Hagener Str.	3	x		Reichshofstr. - Bundesbahnbr.
Hasenweg	3	x		
Hohlweg	3	x		Reichshofstr. - Haus Nr. 25
Holzweg	3		x	
Im Gäßchen	3	x		Grabenstr. - Hasenweg
Im Gäßchen	3		x	Hasenweg - Schloßstr.
Im Graben	3		x	
Im Ortsstück	3	x		
Im Ostfeld	3	x		
Im Uhlenholl	3		x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3	x		
Kastanienweg	3		x	
Kiefernweg	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Kirchplatz	3		x	
Klätergasse	3		x	
Labuissierestr.	3	x		
Lärchenstr.	3	x		
Meiner Weg	3	x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Meiner Weg	3		x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Melkgasse	3		x	
Mesenbecke	3	x		ohne Friedhofszufahrt
Mittelstr.	3		x	
Neuer Hellweg	3	x		
Niederer Mühlenweg	3	x		
Niederstr.	3		x	
Platanenweg	3	x		
Reichshofstr. 200	3	x		Wannebachstr.- Reichshofstr.
Rohrstr.	3	x		
Schloßstr.	3	x		
Schräpperweg	3	x		
Siedlerstr.	3	x		ohne Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Siedlerstr.	3		x	Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Sonnenhang	3		x	
St.-Peter-Weg	3	x		
Tannenstr.	3	x		
Tulpenstr.	3	x		
Turmweg	3	x		
Vier-Morgen-Str.	3	x		
Wasserstr.	3	x		Haus Nr. 10 - Bruchstr.
Wasserstr.	3		x	Bruchstr. - Ende
Weidenweg	3	x		Wannebachstr. bis Haus Nr. 11 ab Haus Nr. 11 z.Zt. im Bau
Weidenweg	3		x	Stichweg Haus Nr. 1 - 5
Wiesenstr.	3		x	

### § 3

Dieser 14. Nachtrag tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.02

Böckelühr

**8. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der  
Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

**Präambel**

8. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.11.2002 folgenden 8. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	149,60 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	224,40 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	448,80 Euro
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.057,00 Euro

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	80,00 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	120,00 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	240,00 Euro

§ 2

Dieser 8. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 8. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.02

Böckelühr

**Über den Jahresabschluss 2001 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Jahr 2001 wie folgt festgestellt:

**I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001**

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2001 einschl. des Lageberichtes wird gem. § 26 Abs. 2 der EigVO in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Bezirksregierung festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2001 beträgt 137.054.680,62 DM.

**II. Gewinnverwendung**

Im Wirtschaftsjahr 2001 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 2.731.421,84 DM erwirtschaftet. Entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung ist ein Teilbetrag in Höhe von 1.230.400,00 DM an die Stadt Schwerte abzuführen.

Darüber hinaus ist ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 1.000.000,00 DM an die Stadt Schwerte abzuführen. Der Restbetrag in Höhe von 501.021,84 DM ist zur Eigenkapitalstärkung in die allgemeine Rücklage einzustellen.

**III. Entlastung der Werkleitung**

Gem. § 8 der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg wurde am 28.10.2002 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG in Dortmund

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW i.V.m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Arnsberg, den 28. Oktober 2002

Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Arnsberg  
gez. Aßhoff, Oberregierungsrat“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) GO NW in Verbindung mit § 26 Abs. 3 EigVO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.12.02 bis 17.12.02 im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 111, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Werkleiter des Sondervermögens  
Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte

Schubert

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes für den  
Bereich „Südliche Innenstadt“**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 24.04.2002 den Feststellungsbeschluss für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Innenstadt“ gefasst. Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 18.06.2002 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung - zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.09.2002 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

**Genehmigung:**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 24.04.2002 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 16. September 2002  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-UN-8/02  
Im Auftrag

gez. Haupt

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt südlich der Schwerter Innenstadt, er wird begrenzt im Westen durch die Liethstrasse, im Norden durch die südliche Grenze der Bebauung an der Kleinen Jahnstrasse; im Süden und im Osten durch die von der Liethstrasse Nr. 36 bis an die südliche Grenze der Bebauung an der Kleinen Jahnstrasse verlaufende Hangkante.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 207.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (s. § 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/40  
Schwerte, 24.10.2002

Böckelühr  
Bürgermeister

**51. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte  
gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 27.08.1997 in der z.Z. gültigen Fassung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 30.10.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte folgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung des PUA vom 10.07.2002 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ wird gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch den Beschluss zum erweiterten Geltungsbereich ersetzt.“

Geltungsbereich:

Die Grünstraße im Norden, die vorhandene Park- und Grünfläche der Schule im Osten, die vorhandene Böschungskante entlang des Sportplatzes im Süden sowie die bebauten Grundstücke am Eschenweg im Westen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf den Übersichtsplänen auf den Seiten 209 und 210 dargestellt.

Planungsziel:

Die Stadt Schwerte beabsichtigt, aufgrund der Situation knapper Bodenressourcen und angespannter Haushaltslage Flächen für den Schul- und Vereinssport durch Ausbau der Sportanlage an der Emil-Rohrman-Straße zusammenzuführen und den Schulsportplatz der Gesamtschule Gänsewinkel einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Hierzu sollen der Flächennutzungsplan von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche geändert und ein Bebauungsplan mit Regelungen über die bauliche Nutzung und Verkehrserschließung aufgestellt werden. Die Bebauung soll überwiegend aus Einfamilienhäusern bestehen und räumlich den Schulsportplatz sowie Teile der Stellplatzanlage umfassen.

Der v.g. Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Az.: 61-20-02/51

Az.: 61-26-03/169

Schwerte, 28.11.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“**

Geltungsbereich:

Die Grünstraße im Norden, die vorhandene Park- und Grünfläche der Schule im Osten, die vorhandene Böschungskante entlang des Sportplatzes im Süden sowie die bebauten Grundstücke am Eschenweg im Westen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf den Übersichtsplänen auf den Seiten 209 und 210 dargestellt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung und über die Planvorstellungen des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ und stellt die Planungsabsichten in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zur Erörterung dieser Planungsabsichten lädt die Stadt Schwerte am

**Donnerstag, 19.12.2002, 19.30 Uhr**

zu einer

**Bürgeranhörung**

in die Mensa der städtischen Gesamtschule, Grünstraße 50 , 58239 Schwerte, ein.

Die textlichen und zeichnerischen Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden für alle Bürger zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Planungsziel, Beschlüsse und Rechtsgrundlagen:

Die Stadt Schwerte beabsichtigt, aufgrund der Situation knapper Bodenressourcen und angespannter Haushaltslage Flächen für den Schul- und Vereinssport durch Ausbau der Sportanlage an der Emil-Rohrman-Strasse zusammenzuführen und den Schulsportplatz der Gesamtschule Gänsewinkel einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Hierzu sollen der Flächennutzungsplan von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche geändert und ein Bebauungsplan mit Regelungen über die bauliche Nutzung und Verkehrserschließung aufgestellt werden. Die Bebauung soll überwiegend aus Einfamilienhäusern bestehen und räumlich den Schulsportplatz sowie Teile der Stellplatzanlage umfassen.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Bürger sollen die allgemeinen städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planung und mögliche Varianten zur Entwicklung des Gebietes öffentlich erörtert werden.

Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.10.2002 den Beschluss zur Änderung bzw. zur Aufstellung der v.g. Bauleitpläne gefasst. Weiterhin ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Az.: 61-26-03/169

Az.: 61-20-02/51

Schwerte, 28.11.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge



